



Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Nothilfe für aus der Ukraine geflüchtete Menschen“

I. Verwendungszweck

Der Fonds „Nothilfe für aus der Ukraine geflüchtete Menschen“ soll einen Beitrag zum Aufbau und zur Förderung von Unterstützungsstrukturen in Deutschland für aufgrund des Krieges aus der Ukraine geflüchtete Menschen leisten. Ziel ist es, die Willkommenskultur zu stärken. Es sollen Projekte und Maßnahmen aller Ebenen der Landeskirche, der Werke und Einrichtungen und der Diakonie Mitteldeutschlands zur Unterstützung, Beratung und Begleitung von Flüchtlingen gefördert werden. In begründeten Einzelfällen können bei besonderen Notlagen auch andere Akteure, die im Bereich Migration eng mit kirchlichen oder diakonischen Initiativen zusammenarbeiten, finanziell unterstützt werden. Aufgrund der kurzfristig notwendigen Hilfen soll der Fonds auch finanzielle Überbrückungshilfe leisten, bis andere Finanzierungen und Fördermittelprogramme greifen. Neben den Projekten und Maßnahmen können in begründeten Einzelfällen auch Gelder zur Unterstützung in finanziellen Notsituationen bereitgestellt werden.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungen werden zumeist als Zuschüsse insbesondere für folgende Projekte und Maßnahmen gewährt:

- a) Ehrenamtsprojekte (u.a. für Materialien und zur Koordinierung von ehrenamtlich geleisteter Arbeit)
- b) Erstausrüstung für aus der Ukraine geflüchtete Menschen
- c) Zuschüsse zu Personalkosten, insbesondere bei Stellenaufstockungen
- d) Projekte zur psychologischen Beratung
- e) In begründeten Fällen Zuschüsse für kleinere Umbauten zur Schaffung von Wohnraum (z.B. Einbau einer Dusche) bei kirchlichen Trägern
- f) Notfallhilfe für Flüchtlinge in besonderen Situationen

(2) Nicht förderfähig sind:

- a) Büroausstattung
- b) Hilfslieferungen
- c) Fahrtkosten, um Flüchtlinge abzuholen

III. Antragsverfahren

(1) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich.

(2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren (geplante) Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

(3) Der Antrag muss alle wesentlichen Angaben einer aussagefähigen Projektbeschreibung sowie einen Zeitablauf des Projektes enthalten.

(4) Finanzielle Unterstützungen werden i.d.R. als Zuschuss gewährt. Die Gewährung eines zinslosen rückzahlbaren Darlehns ist möglich.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge auf finanzielle Förderung sind an das Referat Migration und Interreligiöser Dialog im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM zu stellen.
- (2) Über die Vergabe dieser Mittel beschließt ein Vergabeausschuss.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers/ der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller/ der Antragstellerin zur Verfügung stehen.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Können für ein bestimmtes Projekt bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahr abgerufen und verwendet werden, erlischt die Bewilligung.
- (6) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung 01.04.2022 in Kraft.